



STATUTEN

**Interessengemeinschaft
Kaufmännische Grundbildung
St.Gallen - Appenzell -
Fürstentum Liechtenstein**

vom 11. März 2003

**Anschluss des
Fürstentums Liechtenstein**

am 01. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Name und Sitz

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Aufgaben
- Art. 5 Non-profit Organisation

Kapitel 3 Mitglieder

- Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme
- Art. 7 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Kapitel 4 Organe

- Art. 8 Organe
- 4.1 Mitgliederversammlung
 - Art. 9 Stellung
 - Art. 10 Aufgaben
 - Art. 11 Einberufung
 - Art. 12 Beschlüsse
 - Art. 13 Vorsitz
- 4.2 Vorstand und Geschäftsleitender Ausschuss
 - Art. 14 Geschäftsführung und Vertretung
 - Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses
 - Art. 16 Aufgaben des Vorstandes
 - Art. 17 Aufgaben des Geschäftsleitenden Ausschusses
 - Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung
 - Art. 19 Einberufung des Vorstandes sowie des Geschäftsleitenden Ausschusses und Beschlussfassung
 - Art. 20 Unterschriftenregelung
- 4.3 Präsidium
 - Art. 21 Aufgaben des Präsidiums
- 4.4 Revisionsstelle
 - Art. 22 Wahl
 - Art. 23 Aufgaben

Kapitel 5 Sekretariat

- Art. 24 Sekretariatsführung

Kapitel 6 Finanzen

- Art. 25 Zusammensetzung der Einnahmen
- Art. 26 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

- Art. 27 Haftung
- Art. 28 Geschäftsjahr
- Art. 39 Entschädigung

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

- Art. 30 Auflösung
- Art. 31 Vermögen
- Art. 32 Inkrafttreten

Kapitel 1 Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung St. Gallen – Appenzell - Fürstentum Liechtenstein

im Folgenden IGKG – St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein ist am jeweiligen Ort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein ist es:

- a. die reformierte kaufmännische Grundbildung unter den Betrieben und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
- c. die Bestrebungen der IGKG Schweiz zu unterstützen.

Art. 4 Aufgaben

Die IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **im Bereich der kaufmännischen Grundbildung:**
 1. Durchführung der überbetrieblichen Kurse für kaufmännische Lehrlinge gemäss den einschlägigen Reglementen (EVD, BBT, IGKG-CH);
 2. Behandlung von Fragen des kaufmännischen Lehrlingswesens und der Lehrabschlussprüfungen zuhanden der Lehrbetriebe, der Berufsschulen und der zuständigen kantonalen Behörden;
 3. Mithilfe bei der Organisation der praktischen und berufskundlichen Lehrabschlussprüfungen, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
 4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der kaufmännischen Grundbildung in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde und Dritten.
- b. **Übertragene Aufgaben:** Ausführung der allenfalls im gegenseitigen Einverständnis von übergeordneten Organisationen, wie der IGKG Schweiz, übertragenen Aufgaben;

- c. **Berufliche Weiterbildung:** Durchführung von Kursen in der beruflichen Weiterbildung.
- d. **Interessenvertretung** gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeitung von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Berufsbildung;
- e. **Information:** Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der kaufmännischen Grundbildung.

Art. 5 Non-profit Organisation

Die IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Kapitel 3 Mitglieder

Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

¹ Der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein können als Mitglieder angehören:

- a. Lehrbetriebe mit Bewilligung zur Ausbildung von kaufmännischen Lehrlingen.
- b. Institutionen, welche sich mit der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung befassen;
- c. weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung unterstützen.

² Die Erlangung der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Soweit es sich um die Aufnahme eines Lehrbetriebes im Sinne von Abs. 1 lit. a handelt, entscheidet der Geschäftsleitende Ausschuss über die Aufnahme, in den übrigen Fällen der Vorstand.

³ Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung schriftlich rekuriert werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 7 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

¹ Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

² Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels. Der Austritt eines Lehrbetriebes kann auf Ende des Monats erfolgen, in welchem der Betrieb keinen kaufmännischen Lehrling mehr ausbildet.

³ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins schadet sowie aus anderen wichtigen Gründen.

Kapitel 4 Organe

Art. 8 Organe

Die Organe der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Geschäftsleitende Ausschuss;
- d. die Revisionsstelle.

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 9 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein;
- b. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom Vorjahr;
- c. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- d. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Déchargeerteilung an den Vorstand sowie Abnahme des Budgets;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 27 Abs. 2, sowie der Kursbeiträge und allfälliger weiterer Beiträge;
- d. Wahl des Vorstandes und daraus Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des bzw. der Kursverantwortlichen;
- e. Wahl der Revisionsstelle;
- f. Bestimmung des Sekretariats;
- g. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- h. Teil- und Totalrevision der Statuten;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.

² Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. durch den Vorstand;
- b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangt.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich und unter Beilage der Traktanden zu erfolgen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.

Art. 12 Beschlüsse

¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

² Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

³ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Vorsitz

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz.

² Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid; gleiches gilt bei Wahlen.

4.2 Vorstand und Geschäftsleitender Ausschuss

Art. 14 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses (GLA)

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- b. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin,
- c. dem bzw. der Kursverantwortlichen
- d. weiteren Mitgliedern.

² Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder aus einem Ausbildungsbetrieb stammen. Die für die kaufmännische Grundbildung zuständigen kantonalen Stellen und ein Vertreter der Berufs- und Weiterbildungszentren gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

³ Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus:

- a. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- b. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin,
- c. dem bzw. der Kursverantwortlichen.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

¹ In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über die Tätigkeiten der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein;
- b. das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen, Aus- und Weiterbildungskursen gemäss den einschlägigen Reglementen;
- e. die Förderung des Berufsnachwuchses;

² Die IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein sorgt für eine ausreichende Information seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

Art. 17 Aufgaben des Geschäftsleitenden Ausschusses

¹ Der Geschäftsleitende Ausschuss führt zusammen mit dem Sekretariat das Alltagsgeschäft.

² In dringenden Fällen kann er an Stelle des Vorstandes entscheiden; er orientiert den Vorstand an dessen nächster Sitzung.

Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

¹ Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr vollendet hat, scheidet aus. Die Vertreter der kantonalen Behörde und der Berufsschulen können dem Vorstand angehören, solange sie die für die Wahl erforderliche Funktion ausüben.

Art. 19 Einberufung des Vorstandes sowie des Geschäftsleitenden Ausschusses und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴ Der Geschäftsleitende Ausschuss trifft sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes.

Art. 20 Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Die IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein kann nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

4.3 Präsidium

Art. 21 Aufgaben des Präsidiums

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, leitet die IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein.

² Der Präsident bzw. die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

4.4 Revisionsstelle

Art. 22 Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die keinem anderen Organ der IGKG St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein angehören dürfen.

² Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr vollendet hat, scheidet aus.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein.

² Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

³ Sie ist berechtigt, jederzeit Einblick in alle Unterlagen der Rechnungsführung und alle Belege zu nehmen.

Kapitel 5 Sekretariat

Art. 24 Sekretariatsführung

¹ Die IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein unterhält ein Sekretariat, dem insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.

² Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation des Sekretariates und beaufsichtigt die Sekretariatsarbeiten.

Kapitel 6 Finanzen

Art. 25 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Kurskostenbeiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse (Einführungskurse) der Lehrlinge;
- c. den Subventionen von Bund und Kantonen für die Einführungskurse und für die berufliche Weiterbildung;
- d. den Kurskostenbeiträgen der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung;
- e. allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 26 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

¹ Die Höhe der Mitgliederbeiträge der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

² Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 150.00 und höchstens Fr. 300.00 pro Jahr. In diesem Beitrag sind weder die Kurskostenbeiträge der Lehrbetriebe an die überbetrieblichen Kurse noch die Kurskostenbeiträge der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung enthalten.

³ Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Mitgliederbeitrages.

⁴ Mitgliedern werden für Kurse grundsätzlich die Selbstkosten verrechnet; Nichtmitglieder zahlen für Kurse zusätzlich zu den Selbstkosten einen Verwaltungskostenbeitrag.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 29 Entschädigung

Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, der bzw. die Ausbildungsverantwortliche, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie allfällige Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe in einem Reglement fest.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung

Für den Beschluss zur Auflösung der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 31 Vermögen

¹ Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein ist das allfällig verbleibende Vermögen zwecks Förderung der kaufmännischen Grundbildung dem Amt für Berufsbildung des Kantons St. Gallen (nachfolgend: ABB) zur Verwaltung zu übergeben.

² Bei einer Wiedergründung der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an die IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum des ABB über.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der IGKG - St. Gallen – Appenzell – Fürstentum Liechtenstein am 11. März 2003 in St. Gallen genehmigt; sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung St. Gallen – Appenzell - Fürstentum Liechtenstein

Der Präsident

Markus Sieger

Die Protokollführerin:

Katja Breitenmoser

Sekretariat:

Geschäftsstelle der Gewerbeverbände St. Gallen, Oberer Graben 12, 9001 St. Gallen
Tel. 071 228 10 40 – Fax 071 228 10 41 – E-Mail: sekretariat@gsgv.ch